

Die Stiftung „Julienheim“.

§ 1.

Die Stifterin des Feierabendhauses in Dorpat Frä. Maria Girgensohn, geb. d. 17. Sept. 1843, gestorben den 27. Sept. 1903, hat die Bestimmung getroffen, daß das Haus Blumstraße № 4, 6, welches der am 8. Dez. 1822 Allerhöchst befähigte Hilfsverein für die von der Stifterin dargebrachte Summe als sein Eigentum erworben hat, zur Erinnerung an ihre Mutter, Hofrätin Julie Girgensohn, Tochter des weiland Dorpater Rats Herrn Triebel, die Bezeichnung „Julienheim“ führen soll.

1. Zweck der Stiftung.

§ 2.

Dieses „Julienheim“ benannte Haus soll ein Heim für die der Hilfe und Förderung bedürftenden

deutschen Lehrerinnen und Erzieherinnen sein, besonders für die alten und dienstunfähigen Mitglieder dieser Stiftung.

II. Das Vermögen des Heims und die Mittel zur Erhaltung desselben.

§ 3 a.

Das Vermögen der Anstalt besteht:

- a) aus dem von Frä. Maria Girgensohn für das Heim durch den Hilfsverein erstandenen, an der Blum- oder Schukowsky-Straße № 4, 6 auf Stadtgrund belegenen Immobilie nebst den darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten.

Diese Besitzlichkeit darf nicht mit Hypotheken belastet oder sonst verschuldet werden.

- b) aus den durch Schenkungen und Vermächtnisse der Anstalt zugewandten Vermögensobjekten.

§ 3 b.

Die Mittel zur Erhaltung des Heims bestehen:

- c) aus den Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern.
 d) aus den durch Sammlungen und Veranstaltungen (Vorlesungen, Vorträgen, Aufführungen u. s. w.) gewonnenen Einnahmen.
 e) aus den Renten der Vermögensobjekte.

f) aus den jährlich zu entrichtenden Kostgeldern der in das Julienheim eingetretenen Damen.

III. Verwaltung des Juliенheims.

§ 4.

Der Verwaltungsrat dieses „Julienheim“ genannten Hauses besteht aus 3 Damen und 2 Herren als Glieder und 1 Dame und 1 Herrn als Substituten, welche letztere zu den Sitzungen und Beratungen gleichfalls einzuladen sind, an den Verhandlungen derselben aber nur mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht als Stellvertreter nicht anwesender Glieder in der Sitzung fungieren.

Im Fall des Ausscheidens eines Gliedes aus dem Verwaltungsrat tritt an seine Stelle, je nachdem das ausscheidende Glied eine Dame oder ein Herr ist, die als Substitut fungierende Dame oder der als Substitut fungierende Herr, worauf der Verwaltungsrat durch Majoritätsbeschluß der in der zur Wahl angelegten Sitzung anwesenden Glieder einen neuen Substituten wählt. Scheiden gleichzeitig 2 oder mehr Damen oder 2 Herren als Glieder des Verwaltungsrats aus, so haben die Glieder sich durch Kooperation zu ergänzen, bis der Bestand des Verwaltungsrats wiederum die Zahl von 3 Damen und 2 Herren erreicht hat.

§ 5.

(Stiftungsurkunde § 3). Der Verwaltungsrat trifft alle zur erfolgreichen Verwaltung des Heims erforderlichen Anordnungen, hat die mit dieser Verwaltung verbundenen Arbeiten unter seine Glieder zu verteilen, entscheidet über die Zahlungsbedingungen der Lehrerinnen und Erzieherinnen, über die Aufnahme von Aspirantinnen und über den Austritt von Pensionärinnen aus dem Heim, empfängt die Einnahme und bestreitet sämtliche Ausgaben zur Erhaltung des Heims und hat am Schluß eines jeden Jahres, d. h. den 28. November, der Direktion des Hilfsvereins einen Rechenschaftsbericht über die geführte Verwaltung und einen Bericht über den Personenbestand des Verwaltungsrats zu erstatten.

Anmerkungen:

- a) Der Verwaltungsrat wählt die Oberin und zahlt ihr nach Bestimmung der Stifterin Fräulein Maria Girgensohn 120 Kfl. jährlich aus dem Legat Obligation Reichhart 2000 Kfl. à 6⁰/₁₀₀.
- b) Der Verwaltungsrat hat das Recht der Absetzung der Oberin.
- c) Der Verwaltungsrat stellt die Hausordnung fest.
- d) Der Verwaltungsrat bestimmt die Nutzbarmachung unbefetzter Zimmer.
- e) Der Verwaltungsrat besichtigt mindestens einmal jährlich die Baulichkeiten des Heims.
- f) Der Verwaltungsrat verpflichtet sich, die Mitglieder und Gönner des Feierabendhauses ein- bis zweimal

jährlich zu einer Generalversammlung zum Zweck der Rechenschaftsablegung und der Beratung zur Förderung der Einnahmen des Vereins zu berufen.

§ 6.

(Stiftungsurkunde § 4.) Der Verwaltungsrat hat seine Geschäftsordnung selbst zu regeln und freie Hand hinsichtlich seiner Beschlüsse. Falls die Direktion des Hilfsvereins aber die Rechenschaftsberichte zu prüfen willens sein sollte, sind ihr vom Verwaltungsrat alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen der Direktion des Hilfsvereins hat der Verwaltungsrat der Direktion auch jederzeit alle etwa gewünschten Auskünfte über sämtliche das Julienheim betreffende Maßnahmen und über die in dasselbe aufgenommenen Personen zu erteilen.

IV. Die unter die Glieder des Verwaltungsrats verteilten Ämter mit ihren Rechten und Pflichten.

§ 7.

Rechte und Pflichten der Vorsitzenden.

- 1) Die Vorsitzende der Stiftung beruft die Glieder des Verwaltungsrates zu den einzelnen Sitzungen und leitet die Verhandlungen.

- 2) Die Vorsitzende stellt am Schluß des Jahres den Rechenschaftsbericht zusammen.
- 3) Die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme.
- 4) Die Vorsitzende arrangiert Veranstaltungen zum besten der Stiftung.
- 5) Sie hat den Damen des Heims regelmäßige Besuche abzustatten, etwaige Klagen der Oberin des Heims entgegenzunehmen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- 6) Die Vorsitzende hat mit der Kassiererin die Verwaltung des Vermögens und der Kapitalien des Vereins, doch dürfen beide ohne Vorwissen der anderen Glieder des Verwaltungsrates keine selbständigen Beschlüsse fassen, und bei einem Ankauf von Wertpapieren müssen alle anderen Glieder des Verwaltungsrates ihre Zustimmung geben.

Außer der Vorsitzenden und der Kassiererin hat noch eine von dem Präsidenten des Hilfsvereins zu bestätigende Person einen Schlüssel zur Kasse.

- 7) Die Vorsitzende prüft jeden Monat die Rechnungen der Oberin und bestimmt die Summe, die die Kassiererin der Oberin ausbezahlen hat und legt die Jahres-Abrechnung dem Verwaltungsrate vor.

§ 8.

Rechte und Pflichten des Schriftführers.

- 1) Der Schriftführer führt bei den Sitzungen des Verwaltungsrates das Protokoll und arbeitet es aus.

- 2) Der Schriftführer hat die Aufbewahrung aller wichtigen Dokumente des Juliensheims.
- 3) Der Schriftführer hat die Ausführung aller juristischen Angelegenheiten des Heim betreffend.
- 4) Der Schriftführer hat Bittgesuche und sonstige Schriftstücke an die Direktion des Hilfsvereins abzufassen.

§ 9.

Rechte und Pflichten der Kassiererin.

- 1) Die Kassiererin führt die Rechnungsbücher.
- 2) Die Kassiererin empfängt die Beiträge der Mitglieder und quittiert den Empfang der Beiträge der Mitglieder in den Sammelbüchern.
- 3) Die Kassiererin hat die alphabetisch geordnete Liste aller Mitglieder einzutragen und zu vervollständigen.
- 4) Die Kassiererin hat Quittungen an die Mitglieder auszustellen, die ihren Beitrag von 12 Rbl. eingezahlt haben und zwar mit ihrer Unterschrift und der der Vorsitzenden.
- 5) Die Kassiererin hat am Schluß des Geschäftsjahres (20. November) ihre Abrechnung der Vorsitzenden zur Durchsicht vorzulegen und ihr die Quittungen und das Giro-Contobuch einzuhändigen zur Übergabe an die Direktion des Hilfsvereins.
- 6) Die Kassiererin muß allen Gliedern des Verwaltungsrates den Einblick in die Rechnungsbücher gestatten.

- 7) Die Kassiererin hat die Aufsicht über rechtzeitiges Einlaufen der jährlichen Mitgliedsbeiträge und die Streichung oder Anmerkung derjenigen Personen aus den Mitgliedsverzeichnissen, welche ihre Beiträge nicht bezahlt haben.
- 8) Die Kassiererin hat die Auszahlungen an die Oberrin und an die Verwalter des Hauses zu leisten.

§ 10.

Pflichten und Rechte der Verwalterin und des Verwalters des mit dem Namen „Zu-
lienheim“ bezeichneten Hauses.

- 1) Die Verwalterin hat die rechtzeitige Entrichtung der auf dem Immobilien lastenden Abgaben zu besorgen.
- 2) Die Verwalterin hat rechtzeitig die Feuerversicherung des Hauses zu besorgen.
- 3) Die Verwalterin hat für regelmäßige Bereingung des Hauses Sorge zu tragen.
- 4) Die Verwalterin und der Verwalter haben den Verwaltungsrat über etwaige größere Reparaturen am Hause in Kenntnis zu setzen.
- 5) Die Verwalterin und der Verwalter haben dem Verwaltungsrat einen Kostenaufschlag für die Reparaturen vorzulegen.

- 6) Der Verwalter und die Verwalterin haben je nach gemeinschaftlicher Abmachung, nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat, die Handwerker und Arbeiter zu den etwaigen Reparaturen zu engagieren und zu vereinbaren, wer die Aufsicht zu führen hat.
- 7) Die Verwalterin und der Verwalter haben für ihre Ausgaben Belege beizubringen.

V. Vorstandssitzungen.

§ 11.

Die Vorsitzende ladet wenigstens 3 Tage vor der anberaumten Sitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Glieder des Verwaltungsrates zur Sitzung ein.

- 1) Regelmäßige Sitzungen finden mindestens 4 mal jährlich statt, außerordentliche, sobald notwendige Angelegenheiten eine Beratung erfordern.
- 2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, sobald 3 Glieder desselben anwesend sind und für die 2 abwesenden Glieder desselben die Substituten eintreten.
- 3) Der Verwaltungsrat bestimmt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

- 4) Über die Verhandlungen nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, welches nach erfolgter Verlesung von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

VI. Die Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder.
 b) Außerordentliche Mitglieder.
 c) Ehrenmitglieder.

§ 12.

Die Aufnahmebedingungen.

Ordentliches Mitglied des Feierabendhauses „Zu-
 lienheim“ kann jede deutsche Lehrerin werden, die sich
 verpflichtet, jährlich 1 Rbl. in die Feierabendkasse und
 1 Rbl. in den Hilfsfonds für notleidende Lehre-
 rinnen zu zahlen.

- 1) Die Mitglieder haben ihren Beitrag im II. Semester jeden Jahres bis zum 15. November einzuzahlen.
- 2) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag von 2 Rbl. nicht regelmäßig eingezahlt haben, müssen eine Pön von 50 Kop. zum besten des Heims entrichten.
- 3) Mitglieder, die ihren Beitrag im Laufe eines Jahres nicht bezahlt haben, gelten als ausgetreten; es

bleibt ihnen aber das Recht wieder einzutreten, wenn sie sowohl die Nachzahlung mit Zinsen à 5⁰/₀ als auch eine Pön von 50 Kop. zum besten des Heims leisten.

Anmerkung:

Die ausgetretenen Mitglieder haben kein Rückforderungsrecht auf die von ihnen gezahlten Beiträge. —

- 4) Mitglieder, die durch ihre Handlungen das Interesse des Heims schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 5) Mitglieder, die an ansteckenden oder gefährlichen Krankheiten leiden, können nicht in das Heim aufgenommen werden.
- 6) Bei der Aufnahme ins Heim wird den ärmeren Mitgliedern das Vorrecht eingeräumt. Ist Platz vorhanden, so finden auch bemitteltere Mitglieder Aufnahme im Heim.
- 7) Im Heim finden Mitglieder Aufnahme im Alter von mindestens 55 Jahren oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit.
- 8) Das Kostgeld beträgt ohne Wäsche und Beleuchtung 16 Rbl. monatlich. Die Einzahlungen können vom Verwaltungsrat erhöht und erniedrigt werden. Das Kostgeld kann nach Vereinbarung mit dem Vorstande monatlich, jährlich oder festerlich entrichtet werden.

- 9) Das Mitglied muß bei seinem Eintritt ins Heim die Einrichtung des Zimmers selbst beschaffen.
- 10) Das Mitglied muß bei seinem Eintritt die schriftliche Erklärung, sich der Hausordnung fügen zu wollen, geben.
- 11) Mit dem Aufnahmegesuch ins Julienheim sind folgende Papiere einzureichen:
 - a) Tauf- oder Geburtschein.
 - b) Nachweis, daß Bewerberin unverheiratet oder verwitwet ist.
 - c) Lebenslauf und Vermögensverhältnisse.
 - d) Leumundszeugnis.
12. Das Mitglied, das ins Haus eintreten will, hat sich der Ableistung einer halbjährigen Probezeit und einem etwaigen Ausschlusse zu fügen.

§ 13.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die keine Ansprüche auf den Eintritt in das Heim machen.

- 1) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die wenigstens 1 Abl. jährlich zum besten des Heims einzahlen.

- 2) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, sich auch zu den Versammlungen einzufinden, die der Vorstand beruft und werden gebeten, sich auch an den Veranstaltungen zum besten des Heims zu beteiligen.

§ 14.

Die Ehrenmitglieder werden einstimmig vom Vorstande gewählt und werden ersucht, sich an den Versammlungen und Veranstaltungen zu beteiligen und sich für das Heim in jeder Hinsicht zu interessieren.

VII. Gewährungen des Heims an die eingetretenen Mitglieder.

§ 15.

Ein allgemeiner Wohnraum, ein Schlafzimmer.

§ 16.

Beheizung (die Beleuchtung und Wäsche nicht frei).

§ 17.

Volle Beföstigung.

§ 18.

Benutzung des Gartens und der Veranda.

§ 19.

Bei Erkrankung freie Behandlung durch den Hausarzt.

Die etwaigen Legate werden den Namen der Stifter und Stifterinnen führen, wodurch die Dankbarkeit einen Ausdruck finden soll.

VIII. Die Rechte und Pflichten der Oberin.

§ 21.

Die Oberin stellt mit dem Verwaltungsrate die Hausordnung fest.

§ 22.

Die Oberin hat die Leitung des Feierabendheims, die Führung der Wirtschaft, die Anstellung und Entlassung der Bediensteten, doch nicht ohne Vorwissen des Verwaltungsrates.

§ 23.

Die Oberin hat die Führung des Kassensbuches und hat jeden Monat der Vorstehenden die Abrechnung vorzulegen.

IX. Die Auflösung des Vereins.

Der Direktion des Hilfsvereins steht das Recht zu, falls die Fortexistenz des Vereins gefährdet ist, einer anderen juristischen Person und zwar in erster Linie der Kaiserl. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät, das Eigentumsrecht an dem Hause und die dem Hilfsverein von Fr. Maria Birgensohn durch die Urkunde gewährten Rechte zu übertragen.

